

## Teilnahmebedingungen Ganztagsferienbetreuung

### Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bietet ab dem 01.08.2026 während der Schulferien eine Ganztagsferienbetreuung an.

Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern der Jahrgangsstufen 1-4 und der Vorschule (Jahrgangsstufe 0) mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Verfügung. Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII haben im Schuljahr 2026/2027 zunächst nur die Kinder des Schuljahrgangs 1 einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

### Zeitraum und Betreuungszeiten

Angeboten wird die Ferienbetreuung in den Osterferien (2 Wochen), den Sommerferien (4 Wochen) und den Herbstferien (2 Wochen) von montags bis freitags (ohne Feiertage) im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich. Die genauen Betreuungs- und Abholzeiten sind dem jeweiligen Ferienprogramm zu entnehmen. Während dieser Zeit besteht generelle Anwesenheitspflicht.

### Standorte und Ferienprogramme

Auf der Homepage <https://www.unser-ferienprogramm.de/lk-row> finden interessierte Eltern die vom Landkreis angebotenen Ferienprogramme mit den jeweiligen Standorten.

### Verpflegung

Grundsätzlich sind Getränke und ein eigenes Frühstück mitzubringen. Die Teilnahme an einem gemeinsamen Mittagessen ist verpflichtend. In dem jeweils ausgewählten Ferienprogramm können abweichende Regelungen getroffen werden.

### Betreuungs- und Verpflegungskosten

Für die Teilnahme an einer Betreuungswoche ist ein Kostenbeitrag von 130,00 € zu entrichten. Hinzu kommen die Kosten für die Mittagsverpflegung und ggf. Ausflüge. Die Details sind dem jeweiligen Ferienprogramm zu entnehmen.

### Anmeldekriterien und Platzvergabe

Die Platzvergabe erfolgt vorrangig an die Kinder mit Rechtsanspruch auf Betreuung (Jahrgangsstufe 1 im Schuljahr 2026/2027). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten können Betreuungsplätze auch an weitere Kinder vergeben werden. Eine Berücksichtigung erfolgt hierbei in folgender Reihenfolge:

- Geschwister der angemeldeten Kinder der 1. Jahrgangsstufe, die die Grundschule oder einen Schulkindergarten besuchen,
  - Grundschulkinder der 2. bis 4. Jahrgangsstufe, aufsteigend nach Jahrgangsstufe und Alter der Kinder,
  - schulpflichtige, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder (Vorschulkinder).
-

## **Anmeldung und Abmeldung**

Eine Buchung ist jeweils nur für eine volle Woche möglich.

Die Anmeldung ist jeweils bis spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Betreuungsbeginn vorzunehmen und erfolgt ausschließlich auf digitalem Weg über die Internetseite <https://www.unser-ferienprogramm.de/lk-row>.

Sofern ein bereits angemeldetes Kind wieder abgemeldet werden soll, muss die Abmeldung ebenfalls bis spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Betreuungsbeginn erfolgen. Erfolgt eine Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, ist die Rückerstattung eines bereits geleisteten Kostenbeitrags nur dann möglich, wenn der frei werdende Betreuungsplatz an ein nachrückendes Kind von der Warteliste vergeben wird und die Abmeldung spätestens 14 Tage vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraums erfolgt.

Bei Abmeldung im Krankheitsfall während der Ferienbetreuung oder unvollständiger Teilnahme aus anderen Gründen werden bereits geleistete Zahlungen nicht erstattet (auch nicht anteilig).

## **Bestätigung**

Der Status der Anmeldungen kann jederzeit im Elternportal unter „Teilnahmebestätigung“ eingesehen werden. Sämtliche Anmeldungen werden zunächst auf die Warteliste gesetzt und anschließend manuell zugeteilt. Die Zuteilung gilt als verbindlich, wenn diese binnen 14 Tagen durch Zahlung des Kostenbeitrags angenommen wurde. Bei Nichtzahlung innerhalb der Frist erfolgt eine Stornierung der Anmeldung.

## **Organisation der Ferienbetreuung**

Die genauen Termine, Uhrzeiten sowie der Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben.

Die Kinder sind am jeweiligen Betreuungstag zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu bringen und wieder abzuholen. Bei Ausflügen und Aktivitäten, die außerhalb der vereinbarten Einrichtung stattfinden, sind die Kinder spätestens zum mitgeteilten Veranstaltungsbeginn zu bringen.

Von Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten ist anzugeben, wer berechtigt ist, das Kind abzuholen. Soll dem Kind der eigenständige Heimweg gestattet werden, ist hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen oder geändert werden.

## **Aufsichtspflicht**

Die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung. Die Kinder dürfen die Ferienbetreuung nicht allein verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten vor.

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden des Kindes bei den Betreuungskräften. Das Kind ist von den Sorge- bzw. den Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der aufsichtführenden Betreuungskraft. Bei Kindern, die aufgrund schriftlicher Erklärung die Einrichtung allein verlassen dürfen, geht die Aufsichtspflicht mit dem Verabschieden bzw. Abmelden des Kindes bei der zuständigen Betreuungskraft zu der vereinbarten Zeit auf die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten über.

---

## **Ausschluss von der Betreuung / Erkrankung**

Die Anweisungen des Betreuungspersonals sind für alle teilnehmenden Kinder verbindlich. Sowohl der jeweilige Anbieter als auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) sind berechtigt, Kinder von der Betreuung auszuschließen, die die Betreuungsarbeit wesentlich beeinträchtigen oder gefährden. Die Ausschlussmöglichkeit gilt auch bei fehlerhaften Angaben im Zuge der Anmeldung.

Die Sorge- und Erziehungsberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Betreuungsleitung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Ferienbetreuung zu entsenden.

Kinder, die unter Fieber und/oder ansteckenden, übertragbaren bzw. meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen die Betreuungseinrichtung nicht betreten.

Kann das Kind wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Gründen am Ganztagsangebot nicht teilnehmen, muss es durch die gesetzlichen Vertreter bei der Betreuungsleitung entschuldigt werden.

Treten während der Betreuungszeit Krankheitssymptome auf, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine kurzfristige Abholung des Kindes durch die gesetzlichen Vertreter oder durch eine von ihnen bevollmächtigte Person gewährleistet ist.

## **Kostenbeitragssatzung**

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

## **Haftung und Versicherung**

Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten. Dies umfasst unter anderem Risiken wie Verletzung, Krankheit, Verlust von Eigentum oder Schäden. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

## **Trägerschaft und Durchführung**

Die Trägerschaft für die Ferienbetreuung liegt beim Landkreis Rotenburg (Wümme). Die jeweilige Vorbereitung und Durchführung der Ferienbetreuung wird vom Landkreis Rotenburg (Wümme) fremdvergeben.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Jugendamt  
Team Ganztagsferienbetreuung  
Amtsallee 7  
27432 Bremervörde  
Tel. 04761 983-4519  
ferienbetreuung@lk-row.de  
www.lk-row.de

---